



Jahrgang 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. April 2023 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**75. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Sustainable Management (CP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. April 2023 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**76. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Data Economy Law, LL.M.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**77. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Data Economy Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Data Economy Law, LL.M.“**

**79. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA General Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**80. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „MBA General Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**81. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“**

**82. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie BSc (CE)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**83. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie BSc (CE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**84. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie BSc (CE)“**

**85. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie MSc (CE)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**86. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie MSc (CE)“**

## **75. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Sustainable Management (CP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Der Universitätslehrgang „Sustainable Management (CP)“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität von nachhaltigen Entscheidungen innerhalb von Organisationen kennen zu lernen und befähigt sie, sich der Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft bewusst zu werden.

Durch Globalisierung und Digitalisierung leben wir heute in einer Welt, in welcher nachhaltige Entscheidungen von Unternehmen von hoher Komplexität geprägt sind. Für Unternehmen heißt das, verstärkt auch auf ethische Aspekte Rücksicht zu nehmen, für Transparenz zu sorgen und mehr Verständnis für soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Dies ist auch in der Weiterbildung von ManagerInnen verstärkt zu berücksichtigen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen weiterzubilden.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Studierenden sind in der Lage,

- Prinzipien komplexer Systeme zu beschreiben und geeignete Methoden zur Lösung von gesellschaftsrelevanten Problemen zu erarbeiten.
- Charakteristiken nachhaltige Unternehmensmodelle zu diskutieren.
- Managementansätze entlang der nachhaltigen Wertschöpfungskette zu evaluieren.
- Konzepte der nachhaltigen Führung zu evaluieren.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester.

### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (3) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

## § 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS
Herausforderungen und Chancen einer transformativen Gesellschaft*	6
Sustainable Business Models*/**	6
Nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette*	6
Nachhaltige Führung*/**	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

\*Module mit Inhalten zu SDG

\*\*Module mit Inhalten zu Gender und Diversity

## § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

## § 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

Jedes Modul schließt mit der Fertigstellung eines Teils des eigenen Nachhaltigkeitsprogramms ab. Zusätzlich fließt die Mitarbeit in die Ermittlung der Note für jedes Modul mit ein.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung des Studiums erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden und Umsetzung von Verbesserungspotentialen.

## § 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt ab Wintersemester 2023/24 in Kraft.

## § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zum Studium zugelassen wurden, können dieses nach Abstimmung mit der Studienleitung nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 28/2022 oder nach der aktuellen Vorordnung abschließen.

## **76. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Data Economy Law, LL.M.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG**

### **§ 1. Präambel und Studienziele**

Das Curriculum, die Inhalte und das didaktische Konzept dieses Studiums wurden im Rahmen der Erasmus+ Strategischen Partnerschaft „DDM4SME - data-driven management for small and medium sized enterprises and start-ups“ in enger Kooperation mit der Georg-August-Universität Göttingen (Deutschland), der Masaryk-Universität (Brünn, Tschechische Republik) und der Kazimieras Simonavicius Universität (Vilnius, Litauen) entwickelt. Die Kooperationspartner wirken bei der Durchführung des Studiums zusammen.

Ziel des Studiums „Data Economy Law, LL.M.“ ist es, den Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um sich mit Rechtsfragen der Informationstechnologie, des E-Commerce, des Datenrechts, des Datenschutzes und anderen Aspekten der Datenwirtschaft auseinanderzusetzen. Über den Studienschwerpunkt im Recht der Europäischen Union hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die Erläuterung transnationaler und rechtsvergleichender Aspekte gelegt, um sicherzustellen, dass das erworbene Wissen auch in anderen Rechtssystemen von Nutzen ist. Die rechtlichen Studienschwerpunkte werden durch komplementäre wirtschaftswissenschaftliche und informationstechnologische Aspekte ergänzt.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Nach Abschluss des Studiums "Data Economy Law, LL.M." verfügen die Absolventen\_innen über folgende Qualifikationen:

- Die Absolventen\_innen können für Unternehmen in der digitalen Wirtschaft Richtlinien zum besseren Umgang mit der Digitalisierung formulieren.
- Die Absolventen\_innen können Strategien für den Umgang mit immateriellen Vermögenswerten in Unternehmen entwickeln.
- Die Absolventen\_innen können die Bedeutung des Datenschutzrechts und des Immaterialgüterrechts für die moderne Wirtschaft illustrieren.
- Die Absolventen\_innen können verschiedene Lösungswege für regulatorische Hürden im Bereich der Data Economy gestalten.
- Die Absolventen\_innen können die Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen in Unternehmen planen.
- Die Absolventen\_innen können die internationalen Risiken von datenorientierten Geschäftsmodellen beurteilen.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium in modularer Form angeboten. Es folgt einem Blended-Learning-Konzept; die Kurse können im (dualen/hybriden) Modus abgehalten werden.
- (2) Arbeitssprache im Studium ist Englisch.
- (3) Die Studiendauer beträgt zwei Semester (60 ECTS-Punkte).

#### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Studienleitung hat ein Studienkomitee einzusetzen, welches die Studienleitung beratend unterstützt.
- (2) Das Studienkomitee besteht aus wissenschaftlich qualifizierten Personen, die von den beteiligten Partneruniversitäten auf unbestimmte Zeit entsandt und von der Studienleitung bestätigt werden. Den Vorsitz im Studienkomitee führt die Studienleitung.
- (3) Das Studienkomitee hat einen wissenschaftlichen Beirat zu bestellen, dem wissenschaftlich qualifizierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Mitglieder sind auf unbestimmte Zeit zu bestellen, jedoch kann das Studienkomitee die Zusammensetzung jederzeit ändern. Bei der Zusammensetzung ist auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter zu achten, soweit dies möglich ist. Zum Mitglied des Beirats können nur Personen mit wissenschaftlicher und/oder praktischer Expertise auf den Gebieten des LL.M.-Studiums bestellt werden. Die Mitglieder haben - auch über die Dauer der Beiratstätigkeit hinaus - alle Informationen vertraulich zu behandeln, die ihnen durch oder anlässlich der Beiratstätigkeit zugänglich geworden sind.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Akademische Voraussetzungen**

- a. Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und im Umfang von 180 ECTS-Punkten) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts

oder

- b. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr an für das Studium in Betracht kommende einschlägige Berufserfahrung.

##### **(2) Sprachliche Anforderungen**

Bewerber\_innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Ausreichende englische Sprachkenntnisse sollten durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wie folgt nachgewiesen werden:

- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens der Note "C";
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE);
- "International English Language Testing System" (IELTS), mindestens Band 6;
- Schriftliche Prüfung in "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- Internetbasierter Test "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT) mit mindestens 80 Punkten;
- UNiCert: mindestens Level III;
- anderer Nachweis auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1;
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens einjährigen, in englischer Sprache durchgeführten Studiengangs.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung darf nicht länger als drei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studium zurückliegen. Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerber\_innen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Zulassungsantrags mindestens zwei Jahre im englischsprachigen Ausland studiert oder gearbeitet haben.

### (3) Interview

Bei Erfüllung der akademischen und sprachlichen Voraussetzungen erfolgt eine Einladung zum Vorstellungsgespräch. Eine Videokonferenz ist die bevorzugte Methode für die Durchführung. Das verpflichtende Interview soll klären, ob die\_der Bewerber\_in für das Studium „Data Economy Law, LL.M.“ geeignet ist. Die Interviewleitung besteht aus der Studienleitung und mindestens einem Mitglied des Studienkomitees oder des Beirats.

Für die Durchführung des Interviews gelten die folgenden Grundsätze:

1. Das Interview dauert etwa 15 Minuten.
2. Über die wichtigsten Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein Protokoll geführt. Aus dem Protokoll müssen Tag und Abhaltungsart des Gesprächs, die Namen der Interviewleitung, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung hervorgehen.
3. Das Gespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter
  - fachliche Kenntnisse,
  - studienbezogene außerschulische Leistungen,
  - die Motivation zum Studium.
4. Ein\_eine Bewerber\_in, die\_ der ohne triftigen Grund nicht zum Vorstellungsgespräch erscheint, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Studienleitung setzt auf Antrag einen neuen Termin für das Vorstellungsgespräch fest, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein\_eine ausgeschlossene\_r Bewerber\_in ist berechtigt, am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze, die für jeden Beginn eines Studienstarts zur Verfügung stehen, wird von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, geringer als die Zahl der verfügbaren Plätze, findet kein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, vergibt die Studienleitung die Studienplätze nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

## § 8. Aufbau (Gliederung)

Das Studium besteht aus den angeführten inhaltlichen Modulen 1 bis 7. Zusätzlich zu diesen Modulen müssen die Studierenden ein Modul für wissenschaftliches Arbeiten (Modul T1) absolvieren sowie eine Master-Thesis verfassen und verteidigen (Modul T2).

- **Modul 1 – Business Management in the Digital Economy (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 2 – Data Science and Aspects of Ethics and Diversity (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 3 – IP/ICT Law and Fundamental Rights (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 4 – Data Protection Law (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 5 – Data Rights in the Data Life Cycle and Related Contractual Issues (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 6 – Data oriented Business Models (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 7 – Management and Innovation (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul T1 – Scientific Methods (3 ECTS-Punkte)**
- **Modul T2 – Master-Thesis (15 ECTS-Punkte)**

## § 9. Module und Kurse

- (1) Der Ablauf und die Form der Module werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Diese werden den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Kurse können als Blended-Learning- oder Distance-Learning-Einheiten angeboten werden, sofern dies didaktisch zweckmäßig ist. In diesem Fall ist das Erreichen des Lernergebnisses durch die planmäßige Abfolge von Lehrbetreuung und Selbststudium der Studierenden mit Hilfe geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufteilung der Fernunterrichtseinheiten in Präsenzunterricht und Selbststudium, der Zeitplan und die vorgesehenen Lernmittel sind den Studierenden vor Beginn der Kurse in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 10. Prüfungsordnung

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

### (a) in den Modulen 1 bis 7 sowie T1

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Mitarbeit und Anwesenheit fließen in die Beurteilung mit ein.



### (b) im Modul T2

Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, juristische Problemstellungen gemäß den Methoden des Forschungsgebietes zu bearbeiten, eigenständige, wissenschaftlich fundierte Lösungen zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlich und formal angemessener Form darzustellen. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und maximal 60 Seiten umfassen.

Nach positiver Beurteilung haben die Studierenden ihre Arbeit vor einer Kommission zu präsentieren und die Forschungsergebnisse zu verteidigen (Defensio). Die Benotung der Master-Thesis setzt sich aus der schriftlichen Leistung und der Defensio zusammen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Laws", in abgekürzter Form "LL.M." zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **77. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Data Economy Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Data Economy Law, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.03.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Data Economy Law, LL.M.“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Data Economy Law, LL.M.“ wird mit € 8.800,- festgelegt.

## **79. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA General Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Das Studium "MBA General Management" dient der Fortbildung von Akademiker\_innen im Bereich des General Management auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmer\_innen beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent\_innen des „MBA General Management“ sind in der Lage,

- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu diskutieren,
- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager\_innen umzusetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen zu identifizieren und adäquate Vorgehensweisen zu entwickeln
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im reinen Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium zwei Semester.

#### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA General Management“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und
- (2) zweijährige qualifizierte Berufserfahrung
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)  
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

#### **§ 8. Aufbau (Gliederung)**

Das Studium „MBA General Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 9 ECTS-Punkten. Abschließend ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der\_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	<b>36</b>
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics***	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
<b>Wahlmodule</b>	<b>9</b>
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
<b>Abschlussarbeit / MBA Thesis</b>	<b>15</b>
<b>Summe</b>	<b>60</b>

\* *Module mit Inhalten zu Gender&Diversity*

\*\* *Module mit Inhalten zu SDG*

### § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule.
- Verfassen und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit. Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Lernergebnisse auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad *Master of Business Administration, abgekürzt MBA*, zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **80. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „MBA General Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.03.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **81. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“**

Online-Fernstudium: Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“ wird mit € 10.900,-- festgelegt.

Blended Learning Format: Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „MBA General Management“ wird mit € 17.900,-- festgelegt.

## **82. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie BSc (CE)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)  
Studium gemäß § 56 (2) UG**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Studienziel**

Die Psychotherapie ist ein anerkanntes und eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder psychosomatisch-bedingten Verhaltensstörungen und/oder Leidenszuständen. Die Psychologie ist eine empirische Wissenschaft und beschäftigt sich mit dem menschlichen Erleben und Verhalten. Das Bachelorstudium „Psychotherapie BSc (CE)“ vermittelt grundlegende Kompetenzen (im Sinne von Einstellungen, Wissen und Fertigkeiten) in den Bereichen der Psychotherapie und Psychologie. Weiters werden die Inhalte des allgemeinen Teils der Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß § 3 Abs. 1 (Psychotherapeutisches Propädeutikum) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 vermittelt. Ziel ist Gleichstellung all jener für eine Psychotherapieausbildung zugelassener Gruppen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen und ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagenniveau erreichen sollen.

Das Bachelorstudium „Psychotherapie BSc (CE)“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von:

- psychotherapeutischen Basiskompetenzen (Psychotherapeutisches Propädeutikum)
- wissenschaftlicher Forschungsmethodik und guter wissenschaftlicher Praxis (good scientific practice)
- störungs- und indikationsspezifischer Psychotherapie sowie psychologischem und medizinischem Grundlagenwissen

#### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Absolvent\*innen des Bachelorstudiums „Psychotherapie BSc (CE)“ können:

- (1) vermittelte Basiskonzepte aus medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Fachbereichen miteinander verknüpfen.
- (2) ethische Prinzipien der psychotherapeutischen Arbeit und die Auswirkungen des eigenen Handelns reflektieren.
- (3) eine professionell-therapeutische Gesprächsbasis zum\* zur Gesprächspartner\*in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- (4) erste evidenzbasierte und leitliniengerechte Behandlungskonzepte für Störungsmodelle bestimmen.
- (5) eigenständig unter Anwendung des theoretisch und praktisch erworbenen Wissens eine schriftliche Abschlussarbeit erstellen.

#### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Bachelorstudium „Psychotherapie BSc (CE)“ umfasst 6 Semester (180 ECTS-Punkte). Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt 10 Semester.

#### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium „Psychotherapie BSc (CE)“:

a) Allgemeine Universitätsreife

und

b) Erfüllung des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.

und

c) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens

und

d) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere aus den Bereichen:

a. Humanmedizin (Arzt, Ärztin)

b. Musiktherapie

c. Rettungsdienst (Rettungs- und/oder Notfallsanitäter\*in)

d. gehobene medizinisch-technische Dienste

e. Gesundheits- und Krankenpflege

f. medizinische Assistenzberufe

g. Geburtshilfe (Hebammen)

h. soziale Arbeit

i. Psychologie (z.B.: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Arbeitspsychologie, Werbepsychologie, etc.)

j. Soziologie

k. Philosophie

l. Theologie

m. Publizistik und Kommunikationswissenschaften

n. psychosoziale Beratung- & Betreuung (z.B.: Jugendcoaching, sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Familienarbeit, Altenarbeit, Alltagsbegleitung, Heimhilfe, etc.)

o. Pädagogik (inkl. Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik)

p. Sozialmanagement

q. Behindertenbetreuung

r. Gesundheitsmanagement

s. Pflegefachassistenz

t. Kinder- und Jugendarbeit

u. unselbstständige Beratungs- und Betreuungstätigkeiten

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium „Psychotherapie BSc (CE) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## **§ 8. Aufbau und Gliederung**

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Bachelorstudiums „Psychotherapie BSc (CE)“ umfasst 180 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Bachelorstudiums „Psychotherapie BSc (CE)“ sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes folgt.
- (3) Zusätzlich sind Nachweise über die begleitende Praktikumssupervision (20h) und Selbsterfahrung im Einzel- und/oder Gruppensetting (50h) lt. §3. (2) Z.1 und Z.3 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F. vor Abschluss des Bachelorstudiums zu erbringen (siehe auch §12 (5) Prüfungsordnung).
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Studium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krams).



Modulübersicht	ECTS-Punkte/ Modul	Kurs	ECTS-Punkte/ Kurs
<b>Modul 1</b>	15	Allgemeine Psychologie	3
Psychologische Grundlagen		Neuropsychologie	3
		Kognitions- und Emotionspsychologie	3
		Sozialpsychologie	3
		Persönlichkeitspsychologie	3
<b>Modul 2</b>	12	Psychopathologie und Krankheitslehre Klinische Psychiatrie	9
Klinische Psychiatrie & Diagnostik (Schwerpunkt: Erwachsene)		Klinisch-psychologische Diagnostik & Begutachtung Erwachsene	3
<b>Modul 3</b>	12	Entwicklungspsychologie	3
Altersgruppenspezifische Psychiatrie & Diagnostik		Klinisch-psychologische Diagnostik & Begutachtung Kinder und Jugendliche	3
		Kinder- und Jugendpsychiatrie/- psychotherapie	3
		Gerontopsychiatrie/-psychotherapie	3
<b>Modul 4</b>	9	Medizinische Terminologie für Psychotherapeut*Innen	2
Medizinische Grundlagen		Psychosomatik	3
		(Psycho)Pharmakologie	3
		Erste Hilfe für Psychotherapeut*innen	1
<b>Modul 5</b>	12	Ethik	6
Ethische & rechtliche Rahmenbedingungen		Grundlagen der Rechtsordnung des Gesundheitswesens	3
		Berufsrechtliche Grundlagen für Psychotherapie	3
<b>Modul 6</b>	9	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	3
Psychosoziale Versorgung		Psychosoziale Interventionsformen	6
<b>Modul 7</b>	9	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	3
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens		Literaturrecherche und wissenschaftliches Schreiben	6
<b>Modul 8</b>	15	Qualitative Forschungsmethoden	3
Methodenlehre		Quantitative Forschungsmethoden	3
		Übersichtsarbeiten	3
		Forschungsmethodik (Vertiefung)*	6
<b>Modul 9</b>	9	Evaluation und Verlaufsdiagnostik in der Psychotherapie	3
Psychotherapieforschung		Psychometrie - Messinstrumente und Testtheorie	3
		Psychotherapieforschung	3
<b>Modul 10</b>	15	Geschichte und Grundlagen der Psychotherapie	6
Grundlagen der Psychotherapie		Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen I ( <i>Vertiefung</i> )**	3
		Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen II ( <i>Vertiefung</i> )**	3
		Schulenspezifische Diagnostik ( <i>Vertiefung</i> )**	3
<b>Modul 11</b>	6	Gesprächsführung inkl. Exploration mit Schauspielpatient*innen	3
Gesprächsführung in der Psychotherapie		Schulenspezifische Gesprächsführung ( <i>Vertiefung</i> )**	3

<b>Modul 12</b>		Persönlichkeitsstörungen - Persönlichkeitstheorien und Interaktionsstörungen	2
<b>Störungs- und indikationsspezifische Psychotherapie</b>	<b>15</b>	Angststörungen	2
		Affektive Störungen	2
		Körperbezogene Störungen	2
		Essstörungen	2
		Psychosen	2
		Suchterkrankungen	1
		Posttraumatische Belastungsstörungen	1
		Zwangsstörungen	1
<b>Modul 13</b>		Psychotherapie im Alter	1
<b>Settings in der Psychotherapie</b>	<b>6</b>	Paartherapie	2
		Gruppenpsychotherapie	2
		Psychoedukation	1
<b>Modul 14</b>		Praktikum lt. §3. (2) 2. und §5. des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.	24
<b>Praxis</b>	<b>24</b>		
<b>Modul 15</b>		Bachelorarbeit-Seminar	3
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12</b>	Bachelorarbeit	9
<b>Summe</b>	<b>180</b>		<b>180</b>

\* Vertiefung zu wählen in: qualitativer oder quantitativer Forschungsmethodik

\*\* Vertiefung zu wählen in: verhaltenstherapeutisch- oder humanistisch-orientierter Psychotherapie

## § 9. Kurse

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präsenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Unterrichtsfach.

## § 10. Unterrichtssprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

Das gesamte Bachelorstudium ist in deutscher Sprache anzubieten.

## § 11. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-9. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 10-13.
- (4) Das Verfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit ("Bachelorarbeit") sowie die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der\_ die Studierende sein\_ ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann (Modul 15).
- (5) erfolgreich absolvierte Praxis (Modul 14).

- (6) Nachweis der Supervision und Selbsterfahrung lt. §3. (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.
- (7) Nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (6) ist eine schriftliche Abschlussprüfung über die Module 11, 12 und 13 abzulegen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums auszustellen.
- (3) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Bachelor of Science (Continuing Education)" – BSc (CE) zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **83. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie BSc (CE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie BSc (CE)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 27.03.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **84. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie BSc (CE)“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie BSc (CE)“ wird mit € 13.800,-- festgelegt.

## **85. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie MSc (CE)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)  
Studium gemäß § 56 (2) UG**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Studienziel**

Das Masterstudium „Psychotherapie“ wird gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

#### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Absolvent\*innen des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ können:

- eigenständig Psychotherapie auf Grundlage der motivationalen Klärung, Zielfindung sowie Diagnostik im Therapiegeschehen gestalten.
- eine Gesprächsbasis schaffen und eine professionell-therapeutische Beziehung zu der\*dem Gesprächspartner\*in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- eine Psychotherapie professionell strukturieren, durchführen und evaluieren.
- mit den Arbeitsbelastungen als Psychotherapeut\*in umgehen und ihre Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit erweitern und ethische Problematiken kritisch reflektieren.
- einen professionellen Umgang mit komplexen Störungsbildern finden und Patient\*innen adäquat, nach dem aktuellen Stand der Forschung, behandeln.
- ihr Tun selbstreflexiv betrachten, Kritik annehmen und sind in der Lage, diese in Ihre psychotherapeutische Arbeit zu integrieren.
- Kompetenzen und Fertigkeiten im Therapieprozess vermitteln.
- aktuellen Forschungsthemen kritisch reflektieren.
- sich kritisch mit Fachinformationen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen Beobachtungen, Fakten und Theorien herstellen.

#### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Masterstudium „Psychotherapie“ umfasst 4 Semester (120 ECTS-Punkte). Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester.

#### **§ 4. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Psychotherapie MSc (CE)“:

- (a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 i.d.g.F. (entsprechende berufliche Vorbildung oder Bescheid des BMGF und Nachweis des psychotherapeutischen Propädeutikums)  
und
- (b) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens  
und
- (c) nachgewiesene allgemeine Universitätsreife durch:
- i) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium aus dem Bereich der Psychotherapie oder Psychotherapiewissenschaften  
oder
  - ii) ein abgeschlossenes Bachelorstudiums des gehobenen medizin-technischen Dienstes oder der Krankenpflege und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.  
oder
  - iii) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Psychologie oder Soziologie und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.  
oder
  - iv) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Medizin und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.  
oder
  - v) Ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Pädagogik, der Philosophie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt, und Nachweis der Aufbaumodule 1 bis 3 lt. Abs.2.
- und
- (d) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere aus den Bereichen:
- Humanmedizin (Arzt, Ärztin)
  - Musiktherapie
  - Rettungsdienst (Rettungs- und/oder Notfallsanitäter\*in)
  - gehobene medizinisch-technische Dienste
  - Gesundheits- und Krankenpflege
  - medizinische Assistenzberufe
  - Geburtshilfe (Hebammen)
  - soziale Arbeit
  - Psychologie (z.B.: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Arbeitspsychologie, Werbepsychologie, etc.)
  - Soziologie
  - Philosophie
  - Theologie
  - Publizistik und Kommunikationswissenschaften
  - psychosoziale Beratung- & Betreuung (z.B.: Jugendcoaching, sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Familienarbeit, Altenarbeit, Alltagsbegleitung, Heimhilfe, etc.)
  - Pädagogik (inkl. Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik)
  - Sozialmanagement
  - Behindertenbetreuung
  - Gesundheitsmanagement
  - Pflegefachassistenz
  - Kinder- und Jugendarbeit
  - unselbstständige Beratungs- und Betreuungstätigkeiten

(2) Aufbaumodule: folgende Inhalte müssen vor Zulassung nachgewiesen werden, soweit dies laut Abs. 1c erforderlich ist:

Modul	Inhalt	ECTS-Punkte
<b>1. Aufbaumodul:</b> <i>Grundlagen der Psychotherapie</i>	<i>Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen I*</i>	3
	<i>Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen II*</i>	3
	<i>Schulenspezifische Diagnostik*</i>	3
	Gesprächsführung inkl. Exploration mit Schauspielern	3
	<i>Schulenspezifische Gesprächsführung*</i>	3
<b>2. Aufbaumodul:</b> <i>Störungs- und indikationsspezifische Psychotherapie</i>	Persönlichkeitsstörungen – Persönlichkeitstheorien und Interaktionsstörungen	2
	Angststörungen	2
	Affektive Störungen	2
	Körperbezogene Störungen	2
	Essstörungen	2
	Psychosen	2
	Suchterkrankungen	1
	Posttraumatische Belastungsstörung	1
	Zwangsstörungen	1
	Psychotherapie im Alter	1
	Paartherapie	2
	Gruppenpsychotherapie	2
	Psychoedukation	1

(\*) Vertiefungen möglich in Verhaltenstherapie oder im humanistischen Cluster (Integrativer Therapie, Existenzanalyse & Logotherapie)

Modul	Inhalt	ECTS-Punkte
<b>3. Aufbaumodul</b> <i>Forschungsmethodik &amp; Psychotherapieforschung</i>	Literaturrecherche und wissenschaftliches Schreiben	6
	Qualitative Forschungsmethoden	3
	Quantitative Forschungsmethoden	3
	Übersichtsarbeiten	3
	<i>Forschungsmethodik**</i>	6
	Evaluation und Verlaufsdagnostik in der Psychotherapie	3
	Psychometrie - Messinstrumente und Testtheorie	3
	Psychotherapie-Forschung	3

(\*\*) Vertiefungen möglich in qualitativer oder quantitativer Forschungsmethodik

Diese Aufbaumodule werden an der Universität für Weiterbildung Krems angeboten. Die schulenspezifischen Kurse (\*) sind je nach gewählten Fachspezifikum auszusuchen und stellen einen Teil der fachspezifischen Ausbildung dar. Ein Wechsel der fachspezifischen Ausbildung ist ausschließlich nach einer Wiederholung der schulenspezifischen Kurse möglich.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium "Psychotherapie MSc (CE) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt, der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten, gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.
- (3) Zusätzlich zum in der Tabelle genannten Praktikum sind Nachweise über den praktischen Teil lt. §6. (2) Z.1 und 3 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F. zu erbringen. Nähere Angaben zu diesen Leistungen sind von der Studienleitung in geeigneter Weise kundzumachen.
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Studium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krems).
- (5)

<b>Modulübersicht - Psychotherapie MSc (CE)</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik I	9
2. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik II	9
3. Modul: Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	6
4. Modul: Spezielle Theorie	15
5. Modul: Psychotherapie mit Kindern & Jugendlichen	3
6. Modul: Literaturstudium	6
7. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten	15
8. Modul: Forschungsdiskurs	12
Master-Thesis	21
Praktikum (lt §6. (2) Z.2 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F)	24
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

### **§ 9. Kurse**

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präzenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Unterrichtsfach.

### **§ 10. Unterrichtssprache**

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

Das gesamte Bachelorstudium ist in deutscher Sprache anzubieten.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-8. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (§ 6 (2) Z.2 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F).
- (4) Erstellung, positive Beurteilung der Master-Thesis. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachter\*innen positiv beurteilt werden.
- (5) Abschlussprüfung: diese besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis inkl. vertiefender Fragen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (4) und Nachweis der praktischen Teile laut § 6 (2) Z. 1 und 3 Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 i.d.g.F. abgelegt werden.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\*innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)" – MSc (CE) zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.



## **86. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie MSc (CE)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 27.03.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie MSc (CE)“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Psychotherapie MSc (CE)“ wird mit € 12.800,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats